

Satzung der Externenprüfungsordnung für die Fachrichtungen „Digital Business Management“ und „Artificial Intelligence & Data Science“

Master of Science – M.Sc.“

der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

vom 13. Februar 2024

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. November 2025

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 23. Oktober 2025 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nichtmatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum "Master of Science" in den Fachrichtungen „Digital Business Management“ und „Artificial Intelligence & Data Science“.

§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen- Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) vom 24. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen ist § 4 Abs. 1 SPO-AT.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
2. Den Nachweis über eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung. Dazu ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm erforderlich, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der HfWU Akademie e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der HfWU Akademie e.V. muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.

(2) Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, kann der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation durch die in § 2 Abs. 10 SPO-AT genannten Optionen a. oder b. erbracht werden.

Die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms entscheidet, welche Option im konkreten Fall zur Anwendung kommt und führt bei Option a. die Gleichwertigkeitsprüfung in Form einer einmaligen, 30 minütigen mündlichen Prüfung durch und entscheidet bei Option b. über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen. Die anerkannten Credits werden als Zusatzmodule ausgewiesen.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist außerdem ein Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen Studienerfahrung und der relevanten Berufserfahrung beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen

- (1) Der Bewerber wählt in der Regel mit dem Antrag auf Zulassung eine der Fachrichtungen „Digital Business Management“ und „Artificial Intelligence & Data Science“. Die Auswahl der Fachrichtung kann noch bis zum Ende des 1. Semesters durch einfachen, formlosen Antrag des Bewerbers geändert werden. Das Anmeldeverfahren und das kapazitätsabhängige Zustandekommen der jeweiligen Fachrichtung regelt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms.
- (2) Nach dem Abschluss des 1. Semesters ist ein Wechsel der Fachrichtung nur mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leitung und des Prüfungsausschusses der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen möglich. Hierfür müssen ggf. entsprechende Modulprüfungen und Vorbereitungskurse nachgeholt werden.
- (3) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (4) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit auf Englisch. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch auf Deutsch absolviert werden.
- (5) Schriftliche Arbeiten, Referate / Präsentationen, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (6) Ein Ablegen der Module in einem anderen als in dem im „Besonderen Teil“ vorgesehenen Semester ist möglich.
- (7) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (8) Im „Besonderen Teil“ dieser Prüfungsordnung werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten bestimmt.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch in den gemeinsamen Modulen beider Fachrichtungen als auch in der Fachrichtung „Digital Business Management“. In der Fachrichtung „Artificial Intelligence & Data Science“ sind Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache für einzelne Lehrveranstaltungen oder Module wird zu Beginn des Vorlesungsbetriebs festgelegt und es erfolgt eine entsprechende Bekanntgabe – i.d.R. über das Modulhandbuch (§ 2 Abs. 8 SPO-AT).
- (2) Die Entscheidung darüber, ob einzelne Lehrveranstaltungen oder Module in englischer oder deutscher Unterrichtssprache erfolgen, trifft die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen.
- (3) Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.

§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (M.Sc.) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (M.Sc.) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Science für die Fachrichtung „Digital Business Management“ oder „Artificial Intelligence & Data Science“. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.
- (4) Erstellt ein Bewerber eine weitere Masterarbeit und belegt die erforderlichen Module aus einer zunächst nicht gewählten Fachrichtung, kann ein weiterer Grad Master of Science für die Fachrichtung „Digital Business Management“ oder „Artificial Intelligence & Data Science“ verliehen werden. Wurde die Masterarbeit für den ersten Grad mit der Note 2,0 oder besser bewertet, kann die Masterarbeit für

den weiteren Grad verwendet werden.

§ 7 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 3 Abs. 4) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 11. November 2025 tritt zum 1. März 2026 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung

B. BESONDERER TEIL

1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit einer gegenüber einem Vollzeitstudium auf 73% reduzierten Arbeitsbelastung (im Durchschnitt 22 CR pro Semester). Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt i.d.R. im 4. Semester. Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 SPO-AT werden der Unterricht der Vorbereitungskurse als auch die Prüfungen in der Regel online durchgeführt, wovon die Mehrzahl in einem synchronen Modus erfolgt.

Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben. Die jeweilige Basis-Version für entsprechend notwendige IT-Tools insbes. in den Bereichen KI und Data Science werden den Studierenden seitens des Studienprogramms im Rahmen der Vorbereitungskurse zur Verfügung gestellt.

2. Module und Modulprüfungen

Semester	Modul-nummer	Module	CR	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1-3	110-003	AI Based Customer Experience Management	6		StA		6	E
	107-035	Machine Learning & Big Data Analytics	6		StA		6	E
	110-010	Master Research Seminar	6		S		6	E
	Fachrichtung: Digital Business Management							
	110-001	Digital Business Innovation	6		StA		6	E
	110-002	Digital Business Planning, Steering & Valuation	6		StA		6	E
	110-004	Blockchain Technology & Web3 based Business Models	6		StA		6	E
	110-005	Immersive Web & 3D-Technologies	6		StA		6	E
	110-006	Digital Marketing	6		StA		6	E
	110-007	Digital Sales & E-Commerce	6		R		6	E
	110-008	Digital Leadership	6		StA		6	E
	110-009	Digital Transformation	6		R		6	E
	Fachrichtung: Artificial Intelligence & Data Science							
	110-012	KI-/ Digital-Technologien & -Recht <i>AI/ Digital Technology & Law</i>	6		StA		6	D/E
	110-013	Digital Controlling, Business Analytics & Robotic Process Automation <i>Digital Controlling, Business Analytics & Robotic Process Automation</i>	6		StA		6	D/E
	107-044	Datenmanagement & Visual Analytics <i>Data Management & Visual Analytics</i>	6		StA		6	D/E
	107-047	KI-Anwendungswerkstatt <i>AI Application Workshop</i>	6		StA		6	D/E
	107-048	Web & People Analytics <i>Web & People Analytics</i>	6		StA		6	D/E

	110-014	Datenmodellierung für KI-Anwendungen <i>Data Modeling for AI</i>	6		StA		6	D/E
		Wahlmodul aus Fachrichtung Digital Business Management *	6		*		6	D/E
		Wahlmodul aus Fachrichtung Digital Business Management oder aus dem DMX-Programm **	6		**		6	D/E
	Gesamt Semester 1 bis 3		66				66	
4	110-011	Master Thesis	24		MA 6Mo		24	D/E
	Gesamt Semester 4		24				24	
Gesamt Studium			90				90	

* Modul kann frei gewählt werden aus den anderen Modulen der Fachrichtung Digital Business Management.

** Modul kann frei gewählt werden aus den anderen Modulen der Fachrichtung Digital Business Management oder alternativ aus den Modulen der MBAs mit den Fachrichtungen „Digital Marketing & Sales“, „Digital Business & Leadership“, „Digital Operations Management“, „Digital Management & Analytics“ und „Digital & Sustainable Management“ (DMX), aber dürfen nicht mit den bereits belegten Modulen identisch sein. Ausgeschlossen von der Wahl ist das Modul 107-045 „KI und Immersive Web basiertes Customer Experience Management/ AI & Immersive Web based Customer Experience Management“. Die Prüfungsform und der Name des jeweiligen Moduls sind der dortigen EPO zu entnehmen.

Legende:

CR	= Credits
D	= Deutsch
E	= Englisch
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche Arbeit
StA	= Studienarbeit

3. Belegung von Modulen der anderen Fachrichtung

Insgesamt können bis zu zwei Module der Semester 1, 2 und 3 zwischen den Fachrichtungen „Digital Business Management“ und „Artificial Intelligence & Data Science“ frei ausgetauscht werden.

Zusätzlich dazu dürfen die Module 110-004 Blockchain Technology & Web3 based Business Models und 110-012 AI/ Digital Technology & Law ausgetauscht werden. Das Belegen oder nachträgliche Anerkennen von beiden Modulen gleichzeitig ist ausgeschlossen.

4. Anerkennung von Credits aus anderen Externen-Programmen

Auf Antrag können ausgewählte Module sowie die Masterarbeit aus den Externen-Programmen „Digital Marketing & Sales“, „Digital Business & Leadership“, „Digital Operations Management“, „Digital Management & Analytics“ und „Digital & Sustainable Management“ (DMX) zum Erwerb des Abschlusses Master of Science für die Fachrichtung „Digital Business Management“ oder „Artificial Intelligence & Data Science“ anerkannt werden.

Für das Modul 110-010 Master Research Seminar muss kein weiterer Vorbereitungskurs belegt werden, wenn das Seminar digitales wissenschaftliches Arbeiten schon als Prüfungsvorleistung (PV) im Rahmen der Masterarbeit der zuvor genannten Programme erbracht wurde. Die Prüfungsleistung des Moduls wird in Form eines wissenschaftlichen (Reflexions-)Papers über das Thema der Masterarbeit erbracht.

Die Masterarbeit kann erst nach dem Bestehen des zuvor genannten Master Research Seminars auf Antrag für bis zu 24 Credits anerkannt werden, wenn diese als formal und inhaltlich gleichwertig zur 110-011 Master Thesis zu beurteilen ist, das bedeutet sowohl bzgl. des für den Grad M.Sc. notwendigen wissenschaftlichen Niveaus als auch bzgl. des für 24 Credits erforderlichen Umfangs und Detailgrads nachweist. Diese Gleichwertigkeit prüft und beurteilt die wissenschaftliche Leitung des Studienprogramms mittels eines Kurzgutachtens. Sofern im jeweiligen Fachgebiet der Masterarbeit keine ausreichenden eigenen Fachkenntnisse der Leitung vorliegen, ist einer der Gutachter der Masterarbeit oder eine sonstige fachkundige Lehrperson des Studienprogramms einzubeziehen. Das Kurzgutachten ist Grundlage im Anerkennungsprozess des zuständigen Prüfungsausschusses. Ferner müssen die Notenerfordernisse analog zu § 6 Abs. 4 als weitere Bedingung für die Anerkennung der Masterarbeit erfüllt sein.